

**Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung.**

**Vom 19. September 1933\*)**

Auf Grund von § 12 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 231) und § 7 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird verordnet:

**§ 1**

Der entgeltliche Erwerb von Guthaben bei der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden und von Schuldscheinen, welche diese Kasse auf Grund von §§ 4, 5 ihrer Satzung (Bekanntmachungen des Reichswirtschaftsministers vom 3. Juli und 11. August 1933 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 152 und 187) ausgibt, und die Verfügung über solche Guthaben und Schuldscheine bedürfen der Genehmigung.

**§ 2**

(1) In den Fällen des § 1 dieser Verordnung gilt § 29 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung entsprechend.

(2) Die in §§ 36, 38, 39 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung angedrohten Strafen und sonstigen Maßnahmen finden auch Anwendung auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung.

**§ 3**

Als Kreditinstitute im Sinne des § 17 der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung gelten auch die Postsparkassen.

Berlin, den 19. September 1933.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Vosse

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

\*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 227 vom 28. September 1933.

**Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.**

**Vom 28. September 1933.**

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 — Reichsgesetzbl. I

§. 233 — in der Fassung der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 458 — treten folgende Änderungen und Ergänzungen ein:

I. In Nr. 2 Abs. 1 ist hinter den Worten „fristlos zu lösen.“ einzufügen:

„Dies gilt insbesondere für Verträge mit Personen, die der kommunistischen Partei oder kommunistischen Hilfs- oder Erfahrungsorganisationen angehört oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben oder sich nach der Verkündung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 20. Juli 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 517/518 — im marxistischen (kommunistischen oder sozialdemokratischen) Sinne betätigt haben oder betätigen. Bei den in Satz 2 bezeichneten Personen kann von der Entlassung abgesehen werden, wenn sie sich schon vor dem 30. Januar 1933 einer Partei oder einem Verbande, die sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen und sich in der nationalen Bewegung hervorragend bewährt haben.“

II. Nr. 2 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Den Hinterbliebenen von Personen der im Abs. 1 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gestorben sind, sind die Hinterbliebenenbezüge zu entziehen. Im Falle der Bedürftigkeit kann ihnen eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung bis zu 60 vom Hundert des Betrages bewilligt werden, der dem verstorbenen Dienstverpflichteten als widerrufliche laufende Unterstützung hätte bewilligt werden können.“

III. In Nr. 3 Abs. 2 ist in der 4. Zeile hinter „Väter“ einzuschalten:

„Ehemänner“

IV. In Nr. 3 Abs. 2 sind die beiden letzten Sätze zu streichen und dafür zu setzen:

„Weitere Ausnahmen kann in Einzelfällen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde zulassen, wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern.“

V. In Nr. 5 Abs. 1 ist hinter dem Worte „auszusprechen“ anzufügen:

„, sofern sie nicht durch die oberste Reichsbehörde oder den Reichsstatthalter, in Preußen

durch den Ministerpräsidenten oder die oberste Landesbehörde vorgenommen worden ist“

VI. In Nr. 5 Abs. 1 sind die Worte „zugestellt werden“ zu ersetzen durch: „zugegangen sein“ und am Schlusse folgende Sätze anzufügen:

„Wenn die Prüfung bei einem der nach Satz 1 Entlassungs- oder Kündigungsberechtigten am 30. September 1933 bereits anhängig, aber noch nicht abgeschlossen ist, ist der Ausspruch oder die Zustellung der Entlassung oder Kündigung nach dem 30. September 1933, jedoch längstens bis zum 31. März 1934 zulässig. Die Fristen können im Einverständnis mit dem Reichsminister des Innern durch die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde verkürzt werden.“

VII. Nr. 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nr. 5 mit Ausnahme des Abs. 6 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Kündigung nach Abs. 1 spätestens am 31. März 1934 dem Empfänger zugegangen sein muß.“

VIII. Der Nr. 6 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Den nach Abs. 1 gekündigten Dienstverpflichteten, auf die Abs. 3 keine Anwendung findet, kann zur Vermeidung unbilliger Härten von der obersten Reichs- oder Landesbehörde im Falle der Bedürftigkeit, insbesondere wenn sie für mittellose Angehörige sorgen, längstens für fünf Jahre eine jederzeit widerrufliche laufende Unterstützung gewährt werden; die Bewilligung bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Reichsministers des Innern.“

IX. Als neue Nr. 10 ist aufzunehmen:

„10.

(1) Als Angestellter oder Arbeiter darf in den Dienst der in Nr. 1 bezeichneten Dienstberechtigten nur eingestellt werden, wer die vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige Eignung für das Beschäftigungsverhältnis besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt. Wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf als Angestellter oder Arbeiter nicht eingestellt werden.

(2) Wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern, kann die oberste Reichs- oder Landesbehörde in Einzelfällen Ausnahmen hinsichtlich der Begründung eines Angestellten- oder Arbeiterverhältnisses bei nichtarischen Personen oder bei solchen, die mit einer Person

nichtarischer Abstammung verheiratet sind, im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern zulassen.“

Berlin, den 28. September 1933.

Der Reichsminister des Innern  
Fric

Der Reichsminister der Finanzen  
In Vertretung  
Reinhardt

**Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus.**  
**Vom 27. September 1933.**

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 261) und des § 2 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen, vom 11. Februar 1873 (Reichsgesetzbl. S. 43) werden nach Zustimmung des Reichsrats die nachfolgenden Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, unter Aufhebung der Grundsätze vom 1. Februar 1923 (Reichsministerialbl. S. 145) in der Fassung vom 7. März 1929 (Reichsministerialbl. S. 253) in Kraft gesetzt:

1.

(1) Als Rebpflanzung im Sinne des § 1 des Gesetzes gilt jede Anpflanzung der eigentlichen Weinrebe — *Vitis* — ohne Rücksicht auf Umfang oder Zweckbestimmung, also jede Rebpflanzung zur Gewinnung von Wein, Tafeltrauben, Blind- und Wurzelreben sowie jede sonstige Anpflanzung von Weinreben (Stierreben, Sortimentareben, Rebschulen).

(2) Als Erzeugnisse des Rebstockes im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes gelten Trauben, nicht aber Maische, Most und Wein.

2.

(1) Der Anbau aller nicht zu den Europäerreben (*Vitis vinifera* und *silvestris*) zählenden Rebarten, -sorten und -bastarde ist verboten, soweit nicht die obersten Landesbehörden mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Ausnahmen von diesem Verbot für bestimmte Rebsorten zum Anbau als Unterlagen für Pfropfreben, zur Gewinnung von Unterlagenschnittholz und für wissenschaftliche Zwecke zulassen.